

Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABI) Nr. 23 / 2006 vom 17.11.2006, S. 209 ff.:

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt Kapitel A I – IV „Überfachlicher Teil A“ (Zwölfte Änderung)

Bekanntmachung vom 25. Oktober 2006

Anlage: Karte 1 „Raumstruktur“ i.M. 1:500.000

I. Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 30. Mai 2006 die normativen Vorgaben der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Zwölfte Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Zwölfte Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Auf der Schanz 39) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 25. Oktober 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Vom 29. Juni 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Ingolstadt vom 04. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Elfte Änderung), veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 23 / 2006 vom 17. November 2006, S. 206 werden wie folgt geändert:

Teil A Überfachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumentwicklung

A I Leitbild

G Die Region Ingolstadt ist in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig zu entwickeln und zu stärken, so dass

- sie als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung ausgebaut wird.
Dabei sind die dynamische Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft sowie ein differenziertes Angebot an zukunftsfähigen Arbeitsplätzen in der Region zu erhalten und auszubauen;
- die landschaftliche Schönheit und Vielfalt erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen auch für kommende Generationen gesichert, ggf. wiederhergestellt werden, der Landschaftsverbrauch verringert und das Kulturerbe bewahrt wird.

Die Region ist in ihrer Eigenständigkeit gegenüber benachbarten verdichteten Räumen zu stärken, ohne die Zusammenarbeit zu vernachlässigen.

A II Raumstruktur

G Die Teilräume der Region sind in der Zielkarte 1 „Raumstruktur“ aufgeführt. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.

1 G Ländlicher Raum

Die Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der verkehrlich günstigen Lage zu

den Verdichtungsräumen Ingolstadt und München sind unter Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der wesentlichen Landschaftsstrukturen verstärkt zu nutzen.

Die Anbindung entfernt gelegener Teilräume des ländlichen Raumes ist soweit wie möglich zu verbessern.

Der Bereitstellung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen ist Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.

- 2 G Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll

Die strukturelle Schwäche dieses Teilraumes ist neben der Stärkung der Wirtschaftskraft vor allem durch die Verbesserung der verkehrlichen Anbindung unter Berücksichtigung der natürlichen Lebensräume zu überwinden.

Der Bereitstellung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen ist besonderer Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.

- 3 G Verdichtungsraum

Der Verdichtungsraum Ingolstadt ist als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum und als Impulsgeber für die Region unter Wahrung seiner ökologisch wertvollen Gebiete und natürlichen Potenziale weiter zu entwickeln.

- 4 G Entwicklung der ländlichen Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume

Die eigenständige landschaftstypische Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur ist zu erhalten und weiter zu entwickeln.

- 5 G Regional bedeutsame Verkehrslinien

Es ist von besonderer Bedeutung, die leistungsfähigen, regional bedeutsamen Verkehrslinien auszubauen, so dass sie der Entwicklung der Wirtschaft auch in abgelegenen Teilräumen, der Konzentration einer verstärkten Siedlungsentwicklung und der Bündelung der Bandinfrastruktur dienen können.

A III Gemeinden

- 1 G Es ist anzustreben, dass sich die Gemeinden im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer ökologischen, soziokulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung organisch weiterentwickeln.

- 2 Z In den Gemeinden soll der Bereitstellung einer dauerhaften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen eingeräumt werden.

- 3 Z In der Gemeinde Baar-Ebenhausen soll der Entsorgungsfunktion besonders Rechnung getragen werden.

A IV Bestimmung und Ausbau zentraler Orte und Siedlungsschwerpunkte

- 1 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die zentralen Orte als Mittelpunkte des

sozialen und wirtschaftlichen Lebens den Raum unter Wahrung ihrer ökologisch wertvollen Gebiete und natürlichen Potenziale entwickeln.

Die zentralen Orte sind in der Zielkarte 1 „Raumstruktur“ aufgeführt. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.

- Z Dem Erhalt der zentralörtlichen Einrichtungen soll der Vorzug gegenüber Auslastungsbestrebungen eingeräumt werden.
- 2 Z Als Kleinzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs werden bestimmt:
- im Landkreis Eichstätt:
Altmannstein
Denkendorf (E)
Dollnstein
Kipfenberg
Nassenfels
Pförring
Titting (E)
 - im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen:
Ehekirchen (E)
Karlshuld
Rennertshofen
 - im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm:
Hohenwart
Münchsmünster
Reichertshausen
Rohrbach (E)
Scheyern
Schweitenkirchen (E)

Die Kleinzentren Denkendorf, Ehekirchen, Rohrbach, Schweitenkirchen und Titting sollen bevorzugt entwickelt werden (E).

3 G Ausbau der Kleinzentren

In den Kleinzentren Denkendorf, Dollnstein, Hohenwart, Karlshuld, Münchsmünster, Nassenfels, Reichertshausen, Rohrbach, Scheyern, Schweitenkirchen und Titting ist auf eine Ausweitung der gewerblichen Entwicklung und des Angebots an Arbeitsstellen hinzuwirken.

Vor allem in den Kleinzentren, Denkendorf, Dollnstein, Ehekirchen, Hohenwart, Münchsmünster, Nassenfels, Pförring, Reichertshausen, Rennertshofen, Rohrbach, Scheyern, Schweitenkirchen und Titting ist auf eine Stärkung der Einkaufszentralität hinzuwirken.

Es ist anzustreben, dass die Kleinzentren Hohenwart, Karlshuld, Münchsmünster, Scheyern und Titting insbesondere Funktionen des Bildungs- und Erziehungswesens sowie der kulturellen Angelegenheiten erfüllen können.

Es ist anzustreben, dass die Kleinzentren Karlshuld, Münchsmünster, Kipfenberg und Scheyern insbesondere Funktionen des Gesundheits- und Sozialwesens erfüllen können. Dabei sind in Karlshuld und Scheyern Einrichtungen der Altenpflege vorzusehen. Diese Funktionen sind vom Kleinzentrum Kipfenberg möglichst für mehrere Gemeinden zu übernehmen.

- 4 Z Als Unterzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs werden bestimmt:

– im Landkreis Eichstätt:

Gaimersheim
Kösching/Großmehring

– im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen:

Burgheim

– im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm:

Geisenfeld
Manching
Reichertshofen
Vohburg a.d.Donau
Wolnzach

- 5 G Ausbau der Unterzentren

Es ist anzustreben, dass die Unterzentren insbesondere Funktionen der gewerblichen Entwicklung und der Erweiterung des Angebots an Arbeitsplätzen erfüllen. Dabei ist insbesondere in Reichertshofen auf den Ausbau des Dienstleistungssektors hinzuwirken.

In den Unterzentren Gaimersheim, Geisenfeld, Kösching/Großmehring und Manching ist insbesondere auf die Erfüllung der Funktionen des Bildungs- und Erziehungswesens sowie der kulturellen Angelegenheiten hinzuwirken. In Geisenfeld, Kösching/Großmehring und Manching ist es von besonderer Bedeutung, die Realschulen zu erhalten. In Gaimersheim ist es von besonderer Bedeutung, den Ausbau weiterführender Schulen vorzusehen.

Es ist anzustreben, dass die Unterzentren Burgheim und Kösching insbesondere Funktionen des Gesundheits- und Sozialwesens erfüllen.

- 6 Bestimmung und Ausbau des Siedlungsschwerpunktes

- 6.1 Z Die Gemeinde Lenting wird als Siedlungsschwerpunkt bestimmt.

- 6.2 G Auf eine Stärkung der Einkaufszentralität ist hinzuwirken.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der überfachliche Teil A Kapitel A I – IV in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Ingolstadt, 29. Juni 2006
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender